



SWISS TCM UNI
瑞士中医药大学

Statut

Dieses Statut bildet die Basis für den Aufbau der rechtlichen Grundlage der STU.

(Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen.)



Inhaltverzeichnis

Präambel	3
I. Kernaufgaben der SWISS TCM UNI	3
II. Organe und Hochschulangehörige.....	3
§2.1 Organigramm und Funktionendiagramm.....	3
§2.2 Organisationsstruktur der SACM/SWISS TCM UNI	3
§2.3 Schweizerische Akademie der Chinesischen Medizinwissenschaften AG (SACM AG)	4
§2.4 Hochschulrat.....	4
2.4.1 Aufgaben	4
2.4.2 Wahl und Amtsdauer	4
2.4.3 Organisation	4
§2.5 Senat	5
2.5.1 Zusammensetzung und Organisation	5
2.5.2 Aufgaben	5
2.5.3 Kommissionen	5
§2.6 Hochschulleitung	6
2.6.1 Aufgaben	6
2.6.2 Wahl und Amtsdauer	7
§2.7 Rektor	7
§2.8 Prorektoren.....	7
§2.9 Verwaltungsleitung	7
§2.10 Fachbereichsleitung	7
§2.11 QSE-Leitung	7
§2.12 Wissenschaftliches Personal.....	7
§2.13 Stelle «Chancengleichheit»	8
§2.14 Stelle «Nachhaltigkeit»	8
§2.15 Mitarbeitendenvertretung.....	8
§2.16 Studierende	9
2.16.1 Zulassung und Immatrikulation	9
2.16.2 Studierendenvertretung	9
2.16.3 Gesprächsforum	9
§2.17 Mitwirkungsrechte Studierende und Mitarbeitende	9
III. Studienangebot	9
IV. Inkrafttreten	10
Abkürzungen.....	10



Präambel

Die SWISS TCM UNI (STU) ist eine private universitäre Institution mit Sitz in Zurzach (Schweiz). Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) gemäss Obligationenrecht (OR). Der Zweck dieser Gesellschaft, die als Schweizerische Akademie der Chinesischen Medizinwissenschaften (SACM AG) ins Handelsregister eingetragen ist, besteht in der Ermöglichung, Förderung und Verbreitung von Integrativmedizin im Sinne einer Verbindung von TCM und konventioneller Medizin und im Aufbau des damit verbundenen Wissens auf universitärem Niveau. Die SACM AG anerkennt das universitäre Prinzip der Freiheit von Forschung und Lehre und setzt dazu einen Hochschulrat als oberstes ausführendes Organ ein; dieses wird mit der Gewährleistung der universitären Freiheit betraut. Als operative Organisation der universitären Leistungen wird die SWISS TCM UNI (STU) als Teil der SACM AG geschaffen. Die STU wird von einem Rektor und einer Hochschulleitung geführt; auch innerhalb der STU gilt grundsätzlich das Prinzip der Freiheit von Forschung und Lehre. Das Statut hält diese Organisation und Funktionsweise der STU fest.

I. Kernaufgaben der SWISS TCM UNI

¹ Die Kernaufgaben der STU sind Forschung und Lehre auf universitärem Niveau im Bereich der TCM.

² Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet.

³ Die Forschung knüpft am aktuellen Stand des Wissens in den einzelnen Forschungszweigen der TCM an.

⁴ Die Lehre ist darauf ausgerichtet, dass die jeweiligen Lehrgänge bei genügenden Leistungen nach den Bologna-Richtlinien und der Akkreditierungsverordnung HFKG Schweiz mit dem entsprechenden akademischen Grad abgeschlossen werden.

⁵ Die STU verleiht Bachelor-, Master- sowie Doktorgrade und regelt die akademische Nachwuchsförderung.

⁶ Zur Verbreitung des TCM-Wissens organisiert die STU Fort- und Weiterbildungen.

⁷ Weiteres wird im «Leitbild der SWISS TCM UNI» geregelt.

II. Organe und Hochschulangehörige

§2.1 Organigramm und Funktionendiagramm

Organigramm und Funktionendiagramm sind Teil des Statuts und werden als Anhang aufgeführt (siehe Anhang 1 und 2).

§2.2 Organisationsstruktur der SACM/SWISS TCM UNI

	<i>Funktion</i>	<i>Organisationseinheit</i>	<i>Grundaufgabe</i>
Übergeordnete Ebene	Träger & Aufsicht	SACM AG	- Gewährleistet den Betrieb der STU, - Stellt erforderliche Mittel zur Verfügung.
	Ausführendes Organ & Aufsicht	Hochschulrat STU	- Beaufsichtigt die Verwendung von zur Verfügung gestellten Mitteln,

			- Beaufsichtigt den Betrieb der STU
Operative Ebene	Akademische Zuständigkeit	Hochschulleitung	Trägt die Verantwortung für Lehre, Forschung, Dienstleistungen und QSE.
	Administration & Dienstleistung	Verwaltungsleitung	Verwaltung, Dienstleistung, Organisation.

§2.3 Schweizerische Akademie der Chinesischen Medizinwissenschaften AG (SACM AG)

¹ Die SACM AG hat folgenden Zweck: «Ermöglichung, Förderung und Verbreitung der Integrativmedizin (TCM und konventionelle Medizin) und des damit verbundenen Wissens auf universitärem Niveau».

² Die SACM AG ist Trägerschaft der STU, welche diese Aufgabe in ihrem Auftrag durchführt.

³ Die SACM AG ist für die Wahrung des genannten Zwecks verantwortlich.

⁴ Die SACM AG überträgt die inhaltliche Aufsicht über die STU dem unabhängigen Hochschulrat der STU.

⁵ Die übrigen Aufgaben der SACM AG und ihrer Gremien sind in den Statuten der SACM AG beschrieben.

§2.4 Hochschulrat

2.4.1 Aufgaben

Der Hochschulrat ist das Aufsichtsorgan der STU. Er hat folgende Aufgaben:

¹ Gewährleistung der Freiheit von Lehre und Forschung.

² Erlass des Statuts.

³ Erlass des Leitbildes.

⁴ Mitwirkung bei der Gesamtstrategie.

⁵ Genehmigung des Budgets.

2.4.2 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Hochschulrats werden auf Vorschlag des Hochschulrats durch die SACM AG gewählt.

² Rektor und Prorektoren können dem Hochschulrat nicht angehören.

³ Der Hochschulrat organisiert sich selbst, Er wählt insbesondere seinen eigenen Präsidenten.

⁴ Die Amtsdauer des Präsidenten sowie der Mitglieder des Hochschulrates beträgt jeweils vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

2.4.3 Organisation

¹ Das Präsidium des Hochschulrats lädt die Mitglieder zu regelmässigen Sitzungen ein, die mindestens einmal pro Jahr stattfinden.

² Der Rektor und/oder Prorektoren nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates als Gast mit beratender Stimme teil.

§2.5 Senat

2.5.1 Zusammensetzung und Organisation

Der Senat setzt sich zusammen aus:

- ¹ einem Mitglied der Hochschulleitung; die übrigen Hochschulleitungsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- ² der Fachbereichsleitung.
- ³ einer Mitarbeitendenvertretung im Bereich Wissenschaft.
- ⁴ einer Mitarbeitendenvertretung im Bereich Verwaltung.
- ⁵ einer Studierendenvertretung.
- ⁷ Der Senat wählt seine eigene Leitung.
- ⁸ Die Sitzungen des Senats finden mindestens einmal pro Jahr statt.

2.5.2 Aufgaben

- ¹ Der Senat stellt zuhanden des Hochschulrats Antrag auf Wahl und Entlassung des Rektors und Prorektoren. Falls der Rektor bzw. Prorektor Mitglied des Senats ist, hat er kein Stimmrecht, da die Wahl bzw. Entlassung ihn selbst betreffen.
- ² Er wählt die Mitglieder der ständigen und temporären Kommissionen.
- ³ Er kann zu Fragen von Bedeutung für die gesamte Hochschule Stellung nehmen.

2.5.3 Kommissionen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben setzt die STU ständige und temporäre Kommissionen ein.

Ständige Kommissionen:

2.5.3.1 Studienkommission

- ¹ Vorberatung der Geschäfte im Zusammenhang mit dem Studienangebot.
- ² Mitwirkung an Verfahren zur Bewertung und Verbesserung der Lehre und des Studiums.
- ³ Erarbeiten der Vorschläge für neue Studien- und Prüfungsordnungen.
- ⁴ Mitwirkung bei neuen interdisziplinären Studiengängen und deren Konzeption.
- ⁵ Entsprechende Antragsstellung an die Hochschulleitung.
- ⁶ Rektor, Prorektor, Fachbereichsleitungen, Vertreter der Studierenden und Verwaltungsleitung sind Mitglieder der Studienkommission.
- ⁷ Bestimmung über Zulassungsbedingungen und Anerkennung von ausländischen Maturitätsprüfungen sowie anderen «non-standard»-Ausweisen.
- ⁸ Bestimmung über den allfälligen Ausschluss im Fall von grobem Fehlverhalten.

2.5.3.2 QSE-Kommission

- ¹ Festlegung von Qualitätskriterien gemäss Anforderungen der Hochschulleitung.
- ² Überprüfung der Qualität gemäss den gesetzten Kriterien mit Bezug auf Lehre, Forschung und Dienstleistung.
- ³ Durchführung der Evaluation.
- ⁴ Kommunikation der Erkenntnisse sowie allfälliger Empfehlungen an die Hochschulleitung.

2.5.3.3 Rekurskommission

¹ Beratung und abschliessende Beurteilung von Rekursen der Studierenden im Zusammenhang mit Zulassungsfragen, Ausschlüssen und mit der Bewertung von Studienleistungen.

² Der Rektor, die Prorektoren sowie die betroffenen Professoren können der Rekurskommission nicht angehören.

³ Die Mitglieder der Rekurskommission werden alle vier Jahre durch den Senat gewählt.

2.5.3.4 Forschungskommission

¹ Die Forschungskommission besteht aus je einem Vertreter der Hochschulleitung, des Fachbereichs, des Bereichs Finanzen sowie bei Bedarf einem externen Mitglied.

Temporäre Kommissionen:

2.5.3.5 Berufungskommission

¹ Die Aufgaben richten sich nach dem Personal- und Chancengleichheitsreglement sowie der Berufsordnung für das wissenschaftliche Personal.

2.5.3.6 Weitere Kommissionen

¹ Weitere Kommissionen werden bei Bedarf durch die Hochschulleitung bestimmt.

§2.6 Hochschulleitung

2.6.1 Aufgaben

Die Aufgaben der Hochschulleitung umfassen alle zur Leitung der STU notwendigen Tätigkeiten:

¹ Beschluss der strategischen Stossrichtung der STU zur Erreichung der vom Hochschulrat gesetzten Ziele (Leitbild), insbesondere was den Studienbetrieb sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung anbelangt.

² Genehmigung der Organisationsstruktur.

³ Erlass und Genehmigung der Reglemente, Ordnungen und Konzepte sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

⁴ Bestimmung der Forschungsrichtung in Übereinstimmung mit dem Leitbild.

⁵ Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von an anderen Institutionen erbrachten Studienleistungen.

⁶ Beschluss über Kooperationen mit anderen Hochschulen und akademischen Lehrspitälern.

⁷ Entwicklung, Erstellung und Genehmigung des Stellenplans für den Bereich «Lehre und Forschung».

⁸ Ernennung neuer Mitglieder des Lehrkörpers (Professoren und ständige Lehrbeauftragte).

⁹ Verleihung der Titel «Professor» und «Professor emeritus».

¹⁰ Definition, Förderung und Sicherung der Ausbildungsqualität.

¹¹ Ernennung der Verwaltungsleitung.

¹² Ernennung der Fachbereichsleitung.

¹³ Beschluss über Stellenbeschreibungen.

2.6.2 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Hochschulleitung besteht aus dem Rektor, dem Delegierten des Rektors, den Prorektoren sowie der Verwaltungsleitung. Bei Bedarf können Experten beigezogen werden.

² Der Rektor leitet die Hochschulleitung.

³ Ein Prorektor ist Stellvertreter des Rektors.

⁴ Die Amtsdauer der akademischen Positionen (Rektor und Prorektoren) beträgt vier Jahre.

⁵ Eine Wiederwahl ist möglich.

§2.7 Rektor

Der Rektor führt die STU. Er wird durch die Prorektoren, die Fachbereichsleitung und die Verwaltungsleitung unterstützt. Die Aufgaben des Rektors sind in der Stellenbeschreibung definiert.

§2.8 Prorektoren

Die Prorektoren unterstützen den Rektor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Aufteilung der Aufgaben auf die Prorektorate erfolgt gemäss den Stellenbeschreibungen.

§2.9 Verwaltungsleitung

Die Aufgaben der Verwaltungsleitung sind in der Stellenbeschreibung definiert.

§2.10 Fachbereichsleitung

In der Regel vertritt und leitet jeder Professor seinen Fachbereich. Die Fachbereichsleitung koordiniert die Lehr- und Forschungstätigkeit in ihrem Fachbereich. Die Hauptaufgaben der Fachbereichsleitung sind in der Stellenbeschreibung definiert.

§2.11 QSE-Leitung

Die Hauptaufgaben der QSE-Leitung sind in der Stellenbeschreibung definiert.

§2.12 Wissenschaftliches Personal

¹ Zum wissenschaftlichen Personal gehören die Professoren, die Gastprofessoren, befristete und unbefristete Lehrbeauftragte, die wissenschaftlichen Assistenten sowie wissenschaftliche Hilfskräfte (Tutorinnen).

² Professoren betreuen Lehre und Forschung in ihrem Fachbereich. Ihre Anstellung erfolgt in der Regel unbefristet.

³ Assistenz-Professoren sind zeitlich befristet angestellt. Vor allem in der Lehre sollen sie professorale Aufgaben übernehmen. Daneben arbeiten sie an ihrer wissenschaftlichen Qualifikation (z.B. Habilitation).

⁴ Gastprofessoren haben als amtierende oder ehemalige Professoren anderer TCM-Hochschulen einen Lehr- oder Forschungsauftrag an der STU.

⁵ Lehrbeauftragte beteiligen sich im Rahmen eines befristeten oder unbefristeten Lehrauftrags und im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbereichsleitung an der Lehre.

⁶ Wissenschaftliche Assistenten unterstützen die Forschung und Lehre der zuständigen Professoren und leisten insbesondere im Hinblick auf die Promotion oder Habilitation eigene Forschungsarbeit. Sie können entsprechend ihrer Qualifikation in eigener Verantwortung Lehraufträge wahrnehmen.

⁷ Jeder Fachbereich kann im Rahmen des Stellenplans Studierende als wissenschaftliche Hilfskräfte engagieren.

⁸ Das wissenschaftliche Personal publiziert die Ergebnisse seiner Forschung in angemessener Form. Dabei müssen alle Personen, die wissenschaftlich mitgearbeitet haben oder deren Arbeiten mitverwendet wurden, genannt werden. Das Urheberrecht an Forschungsergebnissen bleibt bei den Autoren.

⁹ Die Aufgaben für alle Angehörigen des wissenschaftlichen Personals sind in den Stellenbeschreibungen definiert.

§2.13 Stelle «Chancengleichheit»

¹ Die Stelle «Chancengleichheit» kann durch alle Studierenden sowie alle Mitarbeitenden der STU angerufen werden.

² Sie befasst sich mit den ihr präsentierten Problemen und entscheidet.

³ Diese Stelle kümmert sich um die Chancengleichheit bei der Personalgewinnung, Nachwuchsförderung, in Laufbahnen, bei der Berufs- und Studienwahl sowie den Gender- und Diversitätsaspekten an der STU.

⁴ Die Stelle «Chancengleichheit» rapportiert zum Rektor und erstellt zu dessen Händen einen Bericht über ihre Arbeit.

⁵ Die Aufgaben für die Stelle «Chancengleichheit» sind in der Stellenbeschreibung definiert.

§2.14 Stelle «Nachhaltigkeit»

¹ Die Stelle «Nachhaltigkeit» ist für die Durchführung, Kontrolle und kontinuierliche Verbesserung der Nachhaltigkeitsaktivitäten auf allen Ebenen und in allen Bereichen an der STU verantwortlich.

² Die Stelle «Nachhaltigkeit» berichtet an die Hochschulleitung und erstellt zu deren Händen einen Tätigkeitsbericht.

³ Die Aufgaben für die Stelle «Nachhaltigkeit» sind in der Stellenbeschreibung definiert.

§2.15 Mitarbeitendenvertretung

¹ Die Mitarbeitenden wählen aus ihrem Kreis zwei Vertreter, je einen aus dem wissenschaftlichen Personal und einen aus dem Verwaltungspersonal.

² Die Amtsdauer der Mitarbeitendenvertretung beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Sie nimmt an den Sitzungen der Gremien teil, in welchen die Mitarbeitenden Mitwirkungsrecht haben.

⁴ Die Mitarbeitendenvertreter sprechen sich über die Sitzungsteilnahme und allfällige Vertretung ab und informieren die Gremienleitung entsprechend.

⁵ Die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung sind in der Stellenbeschreibung definiert.



§2.16 Studierende

2.16.1 Zulassung und Immatrikulation

¹ Für den Zugang zum Bachelor-, Master- und PhD-Studium TCM verweisen wir auf das Zulassungsreglement.

² Die Beurteilung anderer schweizerischer und ausländischer Ausweise erfolgt durch die Studienkommission.

³ Der Entscheid über die Zulassung erfolgt durch die Studienkommission.

2.16.2 Studierendenvertretung

¹ Die an der STU immatrikulierten Studierenden wählen zwei Vertreter.

² Die Wahl wird durch den Senat vorbereitet.

³ Die Amtsdauer der Studierendenvertretung beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet ohne weiteres mit der Exmatrikulation.

⁴ Eines der beiden Mitglieder der Studierendenvertretung nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen des Senats teil und nimmt Einsitz in der Berufungskommission.

⁵ Die Studierendenvertretung spricht sich über die Sitzungsteilnahme und allfällige Vertretung ab und informiert den Senat entsprechend.

⁶ Sie nimmt Anliegen der Studierenden entgegen und trägt diese in geeigneter Form der Hochschulleitung vor, insbesondere im Rahmen des Gesprächsforums.

⁷ Aktive Mitarbeit in der QSE-Kommission.

⁸ Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind in der Stellenbeschreibung definiert.

2.16.3 Gesprächsforum

¹ Im Gesprächsforum trifft sich die Studierendenvertretung regelmässig mit dem Rektor.

² Das Forum dient dem offenen Gedankenaustausch zu Fragen des Studienbetriebs.

³ Die Studierendenvertretungen haben Frage- und Antragsrecht.

⁴ Die Treffen werden durch die Hochschulleitung organisiert und müssen durch die Studierendenvertretung protokolliert werden.

⁵ Die Treffen finden mindestens einmal während des Semesters statt.

§2.17 Mitwirkungsrechte Studierende und Mitarbeitende

¹ Die Studierenden und Mitarbeitenden der STU haben ein Recht auf Mitwirkung, das sie in Form des Vorschlagsrechts oder/und in Form des Rechts der beratenden Stimme selbst oder/und stellvertretend über ihre Vertretung wahrnehmen können.

III. Studienangebot

¹ Die Hochschulleitung entscheidet über das Studienangebot, das Curriculum sowie Studienpläne und Prüfungsordnungen.



² Die Planung von Lehrveranstaltungen, die Verteilung von Kreditpunkten sowie die Validierung von Lehrveranstaltungen liegen in der abschliessenden Entscheidungskompetenz der Hochschulleitung.

³ Antragsrecht für Änderungen des Studienangebots haben die Mitglieder der Fachbereichsleitung.

⁴ Anliegen zum Studienangebot des wissenschaftlichen Personals werden der entsprechenden Fachbereichsleitung, dem Rektor oder dem Prorektor kommuniziert und durch diesen in die Hochschulleitung eingebracht.

⁵ Anliegen der Studierenden zum Studienangebot werden via Studierendenvertretung in die Hochschulleitung eingebracht.

⁶ Die Studienkommission evaluiert die Anträge und formuliert zuhanden der Hochschulleitung eine Empfehlung zur Zustimmung oder Ablehnung respektive einen Gegenantrag.

⁷ Auf Antrag der Studienkommission erlässt die Hochschulleitung ein Prozedere zur Anpassung des Studienangebots.

IV. Inkrafttreten

¹ Dieses Statut tritt per 01.09.2024 in Kraft.

SACM und Hochschulrat SWISS TCM UNI

Abkürzungen

- QSE: Qualitätssicherung und -entwicklung
- SACM AG: Schweizerische Akademie der Chinesischen Medizinwissenschaften
- STU: SWISS TCM UNI
- TCM: Traditionelle Chinesische Medizin